



Stadtwerke Troisdorf GmbH
Poststraße 105
53840 Troisdorf

Tel.: 0 22 41 / 888-444
Fax: 0 22 41 / 888-150
E-Mail: infocenter@stadtwerke-troisdorf.de
Internet: www.stadtwerke-troisdorf.de

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH legt ihren Versorgungsverträgen in Ergänzung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I 2722), folgende Bedingungen zugrunde:

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

1.1 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten geschlossen.

1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte zustimmt (vgl. § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV).

1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der Stadtwerke Troisdorf GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der Stadtwerke Troisdorf GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBFernwärmeV)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Troisdorf GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Troisdorf GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Verteilungsleitungen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für

die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von der Stadtwerke Troisdorf GmbH festgelegt.

2.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von bis zu 70 % dieser Kosten.

2.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Investitionskosten der Versorgungsleitung im jeweiligen Versorgungsbereich und dem Leistungsverhältnis, den er für die Versorgung seines Objektes benötigt.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und/oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen. Die Entscheidung liegt bei der Stadtwerke Troisdorf GmbH, nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.

3.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu beantragen.

3.3 Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses bis zu einer Anschlussgröße von DN 50, max. 1,0 l/s = 3,6 m³/h und mit einer maximalen Länge im privaten Bereich von bis zu 30 m (von der Grundstücksgrenze bis zum Einführungspunkt an der Hauswand) und einer gemeinsamen Verlegung mit einem Strom- und Wassernetzanschluss in einer gemeinsamen Anschlussstrasse werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet.

Soweit der auf dem privaten Grundstück befindliche Hausanschluss eine Länge von 30 m überschreitet werden die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage) angemessen berücksichtigt.

Für den Fall, dass die Tiefbauarbeiten auf dem privaten Grundstück bauseits erstellt werden, sind diese unter Beachtung der Bauhinweise der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu erstellen und vor Beginn im Detail mit der Stadtwerke Troisdorf GmbH oder deren Beauftragten abzustimmen.

3.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Troisdorf GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

3.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Troisdorf GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

3.6 Die Reparatur oder Erneuerung von Anschlüssen sind grundsätzlich kostenfrei. Im

Falle von Anschlüssen über 15 m auf dem privaten Grundstück (von der Grundstücksgrenze bis zum Einführungspunkt an der Hauswand) trägt der Anschlussnehmer die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass es sich um einen Anschluss mit einer Länge von über 15 m handelt.

3.7 Bei Fußbodeneinführung gilt: Hausanschlussleitungen müssen auf dem kürzesten Weg, geradlinig oder im rechten Winkel zum Gebäude eingeführt werden. Fußbodeneinführungen, die eine Länge von 3 m nicht überschreiten, sind in den Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses enthalten. Fußbodeneinführungen mit einer Länge von mehr als 3 m werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Fälligkeit

Die Hausanschlusskosten werden zu dem von der Stadtwerke Troisdorf GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Troisdorf GmbH die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen;

Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung der Einrichtungen der Wärmeversorgung nach § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Troisdorf GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 18 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV)

8.1 Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH erhebt elf monatliche Abschlagszahlungen.

8.2 Abweichend davon bietet die Stadtwerke Troisdorf GmbH eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) an. Wünscht der Kunde eine solche, so muss er dies der Stadtwerke Troisdorf GmbH schriftlich mitteilen und die damit verbundenen Mehrkosten tragen. Über die unterjährige Rechnungsstellung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

8.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dies durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen.

9. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Stadtwerke Troisdorf GmbH nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der Stadtwerke Troisdorf GmbH die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Streitbelegungsverfahren / Schlichtungsstelle für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht Strom und Gas betreffen, ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch in den Bereichen (Wasser und Wärme) an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 / 7957940; Telefax: 07851 / 7957941;
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de;
www.verbraucher-schlichter.de

11. Online Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Anlagen

Anlage: Preisblatt